Tönisvorster Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

S. 5

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 5. Januar 2006

Nr. 1

INHALT

Amtlicher Teil

Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den S. 1 Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17 "Gewerbegebiet Tempelshof-Nord, 4. Teil", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-59 "Benrader Straße / Mühlenstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 6

impressum uma

Amtlicher Teil:

Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 15.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in den jeweils gültigen Fassungen geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes.

§ 2

<u>Name</u>

Der Betrieb führt den Namen

"Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der/die Amtsleiter/ Amtsleiterin des Amtes für Finanzen. Technischer Betriebsleiter ist der/die Beigeordnete für das Technische Dezernat. Der Betriebsausschuss bestellt für jeden Betriebsleiter einen Stellvertreter.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet allein verantwortlich. Entscheidun-

gen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

- (4) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere also Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsauschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der GO unberührt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:
 - Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
 - b) Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
 - c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, wenn diese den Betrag von € 15.000,-- für ein Einzelvorhaben überschreiten;
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - e) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von € 30.000,
 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung oder durch

- die Zuständigkeitsordnung dem Rat vorbehalten sind;
- f) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall € 30.000,-- übersteigen oder Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus;
- g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 3.000 übersteigen;
- h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen über € 30.000
- Stellungnahmen zu Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an die Werkleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;
- j) die Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 GO gilt entsprechend.

§ 5

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen für Betriebsausschuss und Rat werden ausschließlich von der Werkleitung vorbereitet und somit auch verantwortet.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Überzeugung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an des Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Personalangelegenheiten

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient er sich des Personals der Stadtverwaltung Tönisvorst. Die hierfür anfallenden Kosten erstattet der Abwasserbetrieb der Stadt.

§ 8

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Abwasserbetriebes werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Auch insoweit erstattet der Abwasserbetrieb die dadurch auftretenden Kosten der Stadt.

§ 9

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städt. Abwasserbetriebes Tönisvorst ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes beträgt $2.560.000 \in$.

§ 12

Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.

§ 13

Jahresabschluss

- Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend.

§ 14

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 13.04.2000 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, das eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

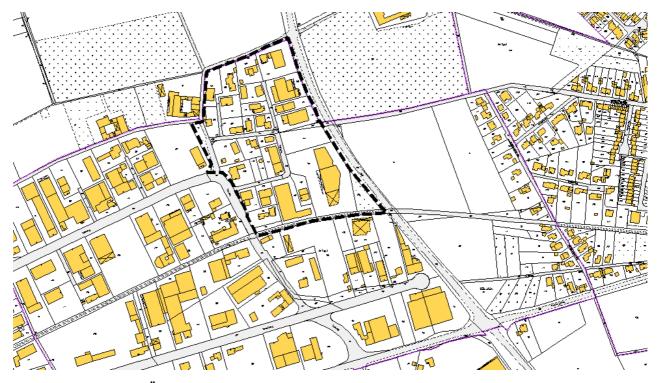
Tönisvorst, den 30.12.2005 In Vertretung: gez. Peters Erster Beigeordneter

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 1/S. 1

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17 "Gewerbegebiet Tempelshof-Nord, 4. Teil", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 08.07.2004 im Bebauungsplanverfahren der 1. Änderung des Tö-17 "Gewerbegebiet Tempelshof-Nord, 4. Teil" die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. geltenden Fassung durchgeführt.



Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17 "Gewerbegebiet Tempelshof-Nord, 4. Teil"

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17, 4. Teil hat das Ziel, das Gewerbegebiet zu gliedern, um in diesem Gebiet nur Gewerbe im klassischen Sinne wie Produktionsbetriebe, Handwerksbetriebe, Büros und Verwaltungen zuzulassen.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 13. Januar 2006 bis einschließlich 27. Januar 2006, beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8 00 Uhr bis 12 30 Uhr und von 13 00 Uhr bis 16 00 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. sowie freitags von

Mit Ablauf des 27. Januar 2006 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17 "Gewerbegebiet Tempelshof-Nord, 4. Teil" abgeschlossen.

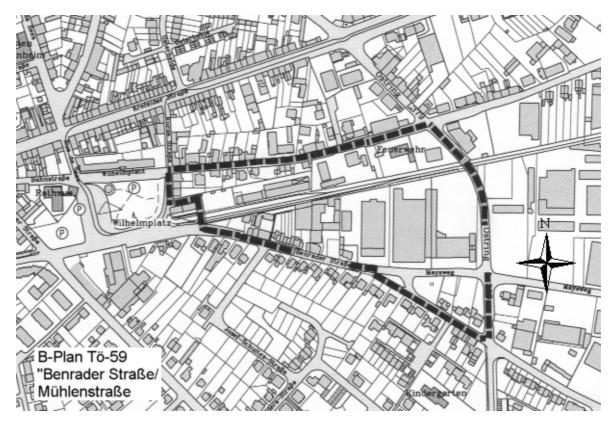
Tönisvorst, den 02.01.2006 In Vertretung gez. Schmitz Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 1/S. 4

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-59 "Benrader Straße / Mühlenstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 31.05.2001 im Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des Tö-59 "Benrader Straße / Mühlenstraße" die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. geltenden Fassung durchgeführt.



Der Aufstellungsbeschluss dient der Ablösung des für diesen Bereich geltenden Bebauungsplanes Tö-2 C-D. Gleichzeitig soll hiermit eine planerische Neuordnung des Gebietes erfolgen.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 13. Januar 2006 bis einschließlich 27. Januar 2006, beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 27. Januar 2006 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-59 "Benrader Straße / Mühlenstraße" abgeschlossen.

Tönisvorst, den 02.01.2006 In Vertretung gez. Schmitz Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 1/S. 5

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst, Der Bürgermeister - Hauptamt -Bahnstraße 15 47918 Tönisvorst Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten: Jahresabonnement 21,-- € Einzelzustellung 1,-- € zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber Kündigung jeweils zum Jahresende, muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den Auslegestellen:

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst, Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8 Altentagesstätte Vorst, Markt 3 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6 Kindergarten Dellstr. 41

	Hiermit bestelle ich das Tönisvorster Amtsblatt
	in einer Zahl von Exemplaren im Jahresabonnement
	ab sofort / ab dem
	☐ dauerhaft (bei jährl. Kündigung)☐ für die Dauer nur 1 Jahres
An den	zum Jahresbezugspreis von 21, €.
Bürgermeister - Hauptamt -	Tönisvorst, den (Unterschrift)
Bahnstraße 15	Zustellanschrift :
47918 Tönisvorst	Name/Vorname :
	Straße ·

Ort